



An die

- Mitgliedsgewerkschaften und –verbände des dbb niedersachsen

nachrichtlich:

- Mitglieder des Landesvorstandes des dbb niedersachsen
- Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und –verbände des dbb niedersachsen

19. Oktober 2026

Mitgliederinformation - Rechtewahrung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir übermitteln heute unsere jährliche Information, aus der sich ergibt, zu welchen Themen wir empfehlen spätestens **bis zum 31.12.2026 (Eingangsdatum beim NLBV)**, Widerspruch einzulegen, beziehungsweise einen Antrag zu stellen, um mögliche eigene Rechte zu wahren.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation bitten wir um entsprechende Beachtung der nachfolgenden Ausführungen.

I. Amtsangemessene Alimentation und Anpassung des **Familienzuschlages ab dem dritten Kind**

Die Musterverfahren des dbb niedersachsen zur Unteralimentierung nach Streichung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes laufen seit dem Jahr 2005. Zum aktuellen Verfahrensstand weisen wir darauf hin, dass weiterhin keine Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vorliegt.

Das Land Niedersachsen hat im September 2022 **ein Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation verabschiedet**, welches nach Bewertung des dbb niedersachsen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur amtsangemessenen Alimentation nach wie vor nicht ausreichend erfüllt.

Dabei argumentiert der dbb niedersachsen unter anderem dahingehend, dass durch das im Zuge dieses Gesetzes eingeführte besoldungsfremde Instrument des Familienergänzungszuschlages zum einen nur ein kleiner Teil an bezugsberechtigten Personen berücksichtigt werden kann, zum anderen selbst diese ergänzenden Bestandteile nicht ausreichend sind, die Alimentationsvorgaben zu erfüllen.

Auch durch das verabschiedete Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber seine Verpflichtungen zur Zahlung einer amtsangemessenen Alimentation nach unserer Bewertung ebenfalls nur zuteilen erfüllt. Somit ist zusammenfassend der Besoldungsgesetzgeber in Niedersachsen seinen aus Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben nicht nachgekommen.

Dementgegen hat das Niedersächsische Finanzministerium am 22. April 2025 einen Erlass veröffentlicht, wonach das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung angewiesen wird, alle Widerspruchsverfahren der Jahre 2023 und 2024 abschlägig zu bescheiden. Wir weisen darauf hin, dass diese Widerspruchsverfahren nicht mehr unter die frühere Musterprozessvereinbarung fallen, da diese durch die Niedersächsische Landesregierung seit 2022 nicht mehr verlängert wurde.

Die aktuellen Entwicklungen im Jahr 2026

Aktuell lag der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2025 bis 2028 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vor. Die Verbandsbeteiligung ist seit Anfang Oktober abgeschlossen. Der Entwurf muss nun die weiteren Schritte des Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen, insbesondere die Beschlussfassung im Kabinett sowie die anschließende Einbringung und Beratung im Niedersächsischen Landtag.

Unabhängig vom weiteren Gesetzgebungsverfahren halten wir die im Entwurf vorgesehenen Änderungen für nicht ausreichend, um eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insbesondere gegen die Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags und dessen zunehmende Abhängigkeit vom Einkommen sowie den Erwerbsmöglichkeiten des Ehe- oder Lebenspartners. Zugleich bleibt die allgemeine strukturelle Stärkung der Grundgehaltstabellen begrenzt. Sonderzahlungen und familienbezogene Ergänzungsleistungen können eine dauerhaft angemessene Grundbesoldung nicht ersetzen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Alimentation nach unserer Überzeugung weiterhin nicht den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen entspricht und den Vorgaben des BVerfG zur haushaltsnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen,

empfehlen wir auch im Jahr 2026 allen Beamtinnen und Beamten, ihre Ansprüche bei ihren Dienstherrn geltend zu machen, sofern diese bisher nicht ausdrücklich auf die haushaltsnahe Geltendmachung und die Einrede der Verjährung verzichtet haben.

Wir stellen auch in diesem Jahr entsprechende Musteranträge/Widersprüche zur Verfügung (Anlagen 1 bis 3).

Dabei möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir auch denjenigen dringend

empfehlen erneut Widerspruch gegen ihre Alimentation einzulegen, die bereits in den vergangenen Jahren Widerspruch eingelegt haben.

Hintergrund dieser Empfehlung ist vorrangig die beschriebene neue Gesetzeslage, **die nunmehr einen erneuten und zusätzlichen Widerspruch erforderlich macht.**

Gleichzeitig weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese Empfehlung des Widerspruches **auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** gilt. Wir haben wie im vergangenen Jahr ein gesondertes Widerspruchsschreiben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entwickelt, in dem ebenfalls auf die aktuelle Rechtsprechung Bezug genommen wird.

II. Rechts- und Verfahrenshinweise

Der dbb niedersachsen empfiehlt, sowohl dieses Informationsschreiben als auch die beigefügten Musteranträge **allen Mitgliedern** Ihrer Fachgewerkschaften und -verbände zur Verfügung zu stellen.

Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese Unterlagen ausschließlich zur Verwendung Ihrer jeweiligen Mitglieder, aktiv oder passiv verbeamtete Kolleginnen und Kollegen, bestimmt sind. Wir bitten ausdrücklich darum, von einer Veröffentlichung abzusehen und Ihren Mitgliedern diese Unterlagen nur direkt zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich aufgrund der seitens des Landes Niedersachsen bislang nicht zu erkennenden Bereitschaft zum Abschluss einer Musterprozessvereinbarung, auch in diesem Jahr um eine individuelle Rechtewahrung handelt.

Aus dieser kann aufgrund des Umfanges der Verfahren kein Anspruch auf Gewährung eines persönlichen Rechtsschutzes über den dbb niedersachsen entstehen.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle des dbb niedersachsen wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'Z' followed by several horizontal strokes.

Alexander Zimbehl
1.Landesvorsitzender dbb niedersachsen